

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Schwartzstraße 50



| | | | | |
|--------------|--------------------|----------------|--------------------|--------------------------|
| 9-N-178-2000 | Bearbeiter Zika | (0 22 52) 9025 | Durchwahl 22209 | Datum 28. Jänner 2002 |
|--------------|--------------------|----------------|--------------------|--------------------------|

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 140 – Feucht- und Magerwiese in der KG. Thenneberg,
Gemeinde Altenmarkt/Tr.; Abänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden ändert ihren Bescheid vom 5. Dezember 2000, Zl. 9-N-178-2000, mit dem die Feucht- und Magerwiese auf Parz.Nr. 601 und 602, KG. Thenneberg, sowie die Feucht- und Magerwiesenanteile auf Parz.Nr. 636/1, 636/7 und 608, KG. Thenneberg, in Erweiterung des auf Parz.Nr. 596/2, 598, 600, 607, 609/2 und auf Wiesenanteilen der Parz.Nr. 609/3, 623/1, 623/2, 625/1 und 625/2, alle KG. Thenneberg, bestehenden Naturdenkmales Nr. 140 zum Naturdenkmal erklärt wurden, im Spruchteil auf Seite 2 dieses Bescheides wie folgt ab:

Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales und sind daher gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000, soweit sie im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden, ohne Bewilligung zulässig:

1. Nach der ersten Mahd, **frühestens ab August**, ist eine **Beweidung** mit maximal 30 Mutterkühen samt Kälbern für die **Dauer von maximal vier Wochen** gestattet. Die Fläche ist dabei in drei Koppeln aufzuteilen, die nacheinander zu beweiden sind.
2. **Alternativ** zur Beweidung kann auch **ab August ein zweiter Schnitt** durchgeführt werden.
3. Das Aufbringen von **Mineraldünger, Gülle, Jauche** und Pestiziden sowie das Kalken sind **untersagt**. **Gestattet** ist lediglich eine **mäßige Düngung** mit gut ausgereiftem Stallmist, **maximal alle drei Jahre**. Im **Bereich B** (Quellaustritte) ist **keinerlei Düngung** gestattet.
4. Die **Erlengebüsche** entlang des Baches dürfen **alle 10 bis 15 Jahre** auf Stock geschnitten werden.

Folgende Maßnahmen sind für die Erhaltung des Naturdenkmales erforderlich und daher gemäß § 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 durch den Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigten durchzuführen:

5. **Sämtliche Wiesenflächen sind einmal jährlich ab Juli zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.**

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

§ 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

Begründung

Eine Begründung konnte entfallen, da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 43,60 (S 599,95).

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Die Amtsstunden der Behörde können Sie aus der Schriftleiste am Ende der ersten Seite dieses Bescheides entnehmen.

Ergeht an:

1. Herrn Franz MITTERBÖCK, 2572 Kaumberg, Höfnergraben 5
2. Frau Anna MITTERBÖCK, 2572 Kaumberg, Höfnergraben 5
3. die Gemeinde 2571 Altenmarkt/Tr.
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten
6. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
z.Hd. d. Sachverständigen für Naturschutz
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
z.Hd. Herrn Mag. Wolfgang HEUER
zur Anfrage vom 24.1.2002, Zl. RU5-E-265/000

Der Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Dieser Bescheid ist seit 5. APRIL 2002
rechtskräftig.

Baden, am **18. Juni 2003**

Für den Bezirkshauptmann



Leiss
Zika

Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales und sind daher gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000, soweit sie im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden, ohne Bewilligung zulässig:

1. Die in der Planbeilage A als „E“ ausgewiesenen Teilflächen (auf Parz.Nr. 601, 602, 607 und Teilflächen der Parz. Nr. 600, 596/2 und 609/2) sowie die Parz. Nr. 625/2, 623/2, weiters die Wiesenanteile der Parz.Nr. 609/3, 608, 636/1 und 636/7 dürfen **ab 10. Mai eines jeden Jahres als Frühweide** für Pferde genutzt werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 14 Pferde auf dieser Gesamtfläche gehalten werden.
2. Nach einer ersten Mahd **ab Juli** jeden Jahres ist eine **Nachweide im Herbst** gestattet.
3. Das Aufbringen von Mineraldünger, Gülle, Jauche und Pestiziden sowie das Kalken ist **untersagt**. **Gestattet** ist lediglich eine **mäßige Düngung** mit gut gereiftem Stallmist **maximal alle drei Jahre**. Auf den **Frühweiden** ist eine **Entzugsdüngung** mit Stallmist erlaubt. Im **Bereich B** (Quellaustritte) ist **keinerlei Düngung** gestattet.
4. Die **Erlengebüsche** entlang des Baches dürfen **alle 10 bis 15 Jahre** auf Stock geschnitten werden.

Folgende Maßnahmen sind für die Erhaltung des Naturdenkmales erforderlich und daher gemäß § 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 durch den Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigten durchzuführen:

5. **Sofern keine Frühweide** mit Pferden erfolgt, sind sämtliche **Wiesenflächen einmal jährlich ab Juli** zu mähen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 5. Mai 1993, Zl. 9-N-92077, und Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 4. November 1994, Zl. II/3-2551/2, wurde das auf den Parzellen Nr. 596/2, 598, 600, 607, 609/2, 623/1, 623/2, 625/1, 625/2 und auf dem als Wiese genutzten östlichen Teil der Parz.Nr. 609/3, alle KG. Thenneberg, vorhandene Naturgebilde eines Trockenrasens und Feuchtwiesensystems zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge von Überprüfungen des bestehenden Naturdenkmales Nr. 140 – Feucht- und Magerwiese in der KG. Thenneberg durch die Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, wurde festgestellt, dass dieses Naturdenkmal aus naturschutzfachlicher Sicht um einzelne Flächen und Teilflächen erweitert werden sollte.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch die Sachverständige für Naturschutz veranlasst.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, folgendes:

„Die Wiesenanteile der Parz.Nr. 636/1, 636/7, 608 sowie die Parz.Nr. 601 und 602, jeweils KG. Thenneberg, stellen die Randzonen im Nordwesten und Südwesten des Naturdenkmales „Feucht- und Magerwiese im Höfnergraben“ dar und unterscheiden sich in der Vegetation nicht von der eigentlichen Naturdenkmalfläche. Diese Flächen zeigen die gleiche schützenswerte und artenreiche Vegetation wie die Naturdenkmalfläche und bilden mit dieser eine untrennbare Einheit. Insbesondere das Vorkommen zahlreicher Orchideenarten, von denen einige bereits auf den Roten Listen zu finden sind, ist dabei herauszustreichen.

Ebenso wie die bereits geschützte Wiesenfläche bietet sich aufgrund der Artenvielfalt und dem Vorkommen zahlreicher bereits sehr seltener Pflanzen hier die Möglichkeit, standortbedingte und pflanzensoziologische Aspekte der verschiedenen Vegetationseinheiten auf engstem Raume genauestens zu studieren. Die Wiesenanteile im Nordwesten und Südwesten des Naturdenkmales besitzen daher ebenfalls eine besondere wissenschaftliche Bedeutung. Durch die Vielfalt der Pflanzenarten und die damit einhergehende Buntheit haben diese Wiesenteile auch eine besondere Bedeutung als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes.

Um die fachlich derzeit widersinnige Abgrenzung zu bereinigen und sämtliche schützenswerte Flächen in das Naturdenkmal einzubeziehen, sollte eine Erweiterung des Naturdenkmales auf die Wiesenanteile der Parz.Nr. 636/1, 636/7 und 608 (sofern diese nicht bereits vom Bescheid der Landesregierung vom 4. November 1994 erfasst sind) sowie die Parz.Nr. 601 und 602, alle KG. Thenneberg, durchgeführt werden. Dadurch ergäbe sich auch für den Eigentümer und Bewirtschafter, Herrn Reischer, eine klare Abgrenzung und Vereinheitlichung der Bewirtschaftung.“

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehörs wurde seitens der NÖ Umweltschutzbehörde eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass sich diese einer Erweiterung des Naturdenkmales vollinhaltlich anschließt.

Zur Frage, ob die vorgeschlagenen Grundflächen die Unterschutzstellungskriterien des § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 erfüllen, wurde für 25. Oktober 2000 eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Im Zuge dieser Verhandlung wurde festgehalten, dass – wie in den Überprüfungsberichten, Stellungnahmen und Gutachten vom 7. Juli 1998, 17. November 1998 und 13. September 1999 ausführlich dargelegt wurde – die derzeitige Abgrenzung des Naturdenkmales nicht zufriedenstellend ist, da einige Flächen, vermutlich irrtümlich,

nicht erfasst wurden, die sich hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Schützwürdigkeit von der Naturdenkmalfläche nicht unterscheiden. Die Grundeigentümer können auch diese bislang nicht erfassten Teilflächen nicht anders bewirtschaften als das bestehende Naturdenkmal und haben daraus einen wirtschaftlichen Nachteil. Um diesen Nachteil ausgleichen zu können, ist daher nach einer Erweiterung des Naturdenkmales eine Entschädigungszahlung möglich. Die Schützwürdigkeit der betroffenen Parzellen wurde im Gutachten der Amtssachverständigen vom 17. November 1998 ausführlich dargelegt. Weiters wurden im Zuge der Verhandlung die Maßnahmen festgelegt, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ohne Bewilligung zulässig sind sowie die für die Erhaltung des Naturdenkmales erforderlichen und durch den Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigten durchzuführenden Maßnahmen festgelegt.

Alle bei der Verhandlung Anwesenden haben das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Grundeigentümer wurde vom Verhandlungsleiter ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Antragstellung auf Entschädigungen für die Ertragsminderungen und Nutzungsbeschränkungen innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides hingewiesen.

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden (Abs. 2).

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden (§ 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000).

Gemäß § 12 Abs. 4 leg.cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen (Abs. 5).

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen (Abs. 6).

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen (Abs 7).

Die Amtssachverständige hat in ihrer Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen und in sich nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Feucht- und Magerwiese besondere Bedeutung besitzt.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenem Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Mit Telefax können Berufungen an Werktagen innerhalb der Amtsstunden, das ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem am Dienstag auch bis 19.00 Uhr, eingebracht werden.

Außerhalb dieser Zeiten ist das Telefax-Gerät der Bezirkshauptmannschaft Baden nicht in Betrieb.

Ergeht an

1. Herrn Franz REISCHER, 2571 Kaumberg, Gerichtsberg 26
2. Herrn Leopold REISCHER, 2571 Kaumberg, Gerichtsberg 26
3. die Gemeinde 2571 Altenmarkt/Tr.
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnisnahme an

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten
6. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

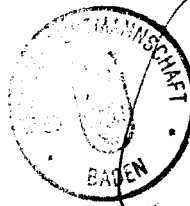
Der Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Dieser Bescheid ist seit 2. JÄNUAR 2001
rechtskräftig.

Baden, am **17. Jan. 2001**

Für den Bezirkshauptmann



Zika